



FUNDATION Des iffiben=und HISCH, Ben der Aniversität zu Sittenberg A. C. MDCXCVI.



In Nahmen der Heil. Hochgelobten Dren-Einigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heil. Geistes! Amen!

33 RECTOR, Magistri, und Doctores der Churfürstl. Sachs. Universi= tät zu Wittenberg, vor Uns, und un= sere Rachkommen, thun hiermit kund und bekennen; Demmach Wir biß anhero wahrge= nommen, und die öfftere Erfahrung bezeuget, daß de= rer Professorum hinterlassene Wittiben und Kinder nach ihrer Ehemanner, und Väter Absterben, sich meistentheils in schlechten und kummerlichen Zustande befinden, offtmals in grosse Armuth gerathen, und ben hiesiger Universität an Mitteln, selbigen unter die Arme zu greiffen, und ihnen in ihrer Bedürffniß einiger massen benzuspringen, es ermangelt, hierben auch erwogen, daß GOtt in seinem Heil. Wort, einem iedem auff derer seinigen Versorgung, so viel möglich, zu dencken, nachdrücklich anbefohlen: daß Wir dannenhero vornehmlich GOtt zu



Ehren, und hiernechst umsern Wittben und Kindern, die nach göttl. Willen, Wir, oder unsere Rachkommen hinterlassen mögen, zum besten eiffrig da= hin bedacht gewesen, einen Wittiben- und Wansen= Fiscum auffzurichten, und aus selbigen unsere, oder Unserer Rachkommen Wittben und Kinder, mit ei= nen gewissen jahrlichen in acht zu nehmen, auch durch göttl. Hülffe nach gepflogener unterschiedli= cher Berathschlagung folgende Verfassung fren= willig, und wohlbedachtig untereinander abgere= det, und Uns derselben halber einmüthiglich vergli= chen, der festen Hoffnung lebende, es werde der all= gewaltige GDtt, als der oberste Beschüßer und Wersorger derer Wittiben und Wansen, zu diesen Ihm ausser allen Zweiffel wohlgefälligen Wercke, seinen Göttlichen Seegen geben, und verleihen, daß diese Unsere gute Intention ihren völligen Zweck er reiche, dieser neue Wittben = und Wansen-Fiscus von Zeiten zu Zeiten verbessert, und in stetswährendem Auffnehmen erhalten werde, Immassen die göttl. Allmacht Wir hierumb von Herten angeruffen haben wollen!

CAPUTI.

Von Anrichtung der Wittiben und Ways
sen-Fisci, und wordurch selbiger zu conserviren?

21 2

§. I. Dies

S. Y.

Dingen dahin zu sehen, daß zu Anrichtung und Confervation des Fisci gewisse Einkunfte deputiret werden, von welchen nachgehends denen Wittben und Wanssen sährlich ein gewisses auf Maaß und Weise, wie in solgenden verordnet, gereichet werden könne: So haben ansfänglich wir ießo lebende Professores Ordinarii insgesambt uns einmüthiglich dahin verglichen, daß ein ieder zum Anfange Zehen Thaler, und zwar auff vier Termine in diesen Fiscum erlegen, und solches einem iedwedem an seiner Besoldung abgezogen, hiermit auch das nechste Quartal, nach Vollziehung dieser Ordnung, der Anfang gemachet werden solle.

0. 2.

Uber diß, soll und will ein ieder unter uns nachges hends, und wenn die vorhin ermeldete Zehen Thaler auff besagte Art erleget, sährlich einen Thaler, und zween Schefs fel Korn Ambts Maaß zu diesem Fisco contribuiren, und besagten Einen Thaler das Quartal Luciæ von seiner Bessoldung, das Korn aber von dem Communität Uberschuß ben Schluß der Korn Rechnung sich abkürßen lassen.

S. 3.

Wenn kunftig ein neuer Professor Ordinarius in das Corpus Academicum recipiret wird, solselbiger Funffzehen Thaler in diesen Fiscum erlegen, selbige auch, im Fall er solche alsofort baar frenwillig zu bezahlen nicht besliebete, die ersten vier Quartale, da er zu der perception der Besoldung kömbt, darvon zurück lassen. Und ist dersselbe so dann ferner, gleich denen andern, jährlich Einen Thaler das Quartal Luciæ, und Zween Schessel Korn auff obgesetzte Maasse zu contribuiren gehalten; Bestalt denn ein



ein ieder neuer Professor Ordinarius ben seiner Reception in Corpus Academicum durch eigenhändige Untersschrifft dieser Ordnung, zu deren festen Haltung, gleicht wie von uns anieso geschiehet, sich verbinden soll.

S. 4.

Wenn ein Professor Ordinarius ben der Universität zu einer höhern Besoldung gelanget, soll derselbe über voriges Zween Thaler semel pro semper in diesen Fiscumliesern. Do aber iemand noch eine Professon zu seiner vorigen bekommen, oder in eine höhere Faculeät ascendiren würde, siehet in dessen Befalle, was Er über das jährliche Ordinarium in ermeldeten Fiscum steuren wolle, jedoch daß unter Zehen Thaler nicht gegeben werde. Welche denn, wie auch die obigen Zween Thaler, da die Erlegung nicht sosort ben der Reception geschichet, und zwar diese, das nechste Quartal, die bemeldte Zehen Thaler aber in denen vier ersten Quartalen, da ermeldete Person zur neuen Besoldung gelanget, darvon abzuziehen, und diesem Fisco zu reichen.

S. 5.

Da auch ein oder der anderer Professor Ordinarius künstig von hiesiger Universität sich anders wohin begeben, und selbiger denen seinigen dieses Benesicium, welches durch seinen Abzug sonsten weg sället, conserviren wolte: aust solchen Kall soll derselbe dem Fisco Zehen Thasser erlegen, auch jährlich ben Berlust des Benesicii das Quartal Luciæ Einen Thaler und Zween Schessel Korn Ambts Maaß, oder den Werth dasür, was es umb Mischael, da die Korn-Rechnung geschlossen zu werden psieget, gelten wird, gleich denen anwesenden Professoribus contribuiren, und aust seine Kosten anhero schassen.

213

g. 6. Nechst

S. 6.

Mechst diesen haben wir beliebet, und abgeredet, daß jährlich aus dem Fisco Fundationis Zwanzig Thai ler, ingleichen aus dem Fisco Promotionis Zwanzig Thas ker, und zwar aus iedem die Helffte Ostern, die andere Helffte aber Michaelis, denn von dem Uberschuß der Bier, Steuer Zehen Thaler an einen Gebräude das Quartal Reminiscere, weiter von denen Einkunfften des Bluhmi schen Lehns jährlich Zehen Thaler das Quartal Crucis, ingleichen von denen aus iedem Rectorat einkommenden Straff Geldern, zu Ausgang desselben Zehen Thaler, item, dassenige was ben ereigneten Vacantien, oder wenn ein Professor zweene Professiones bekleidet, ex Fisco Cellæ iedes Quartal übrig bleibet, und endlich von denen der Universität gehörigen Zahnischen und Sandischen Korn: Pachten jährlich ein Wispel Ambts:Maaß in diesen Wit tiben und Wansen Fiscum gereichet und geliefert werden.

Daferne auch Se. Chursürstl. Durcht. zu Sachsen umser gnädigster Herr, wie wir der unterthänigsten Hosse nung leben, die Universität mit den unterthänigst gesucht ten Privilegio über eine Apothecke begnadigen, und selbis ge in Stand gebracht werden solte: aust solchen Kall, soll aus derselben sährlich Zwanzig Thaler, die Helste Ostern, die andere Helste Michaelis in diesen Fiscum gezahlet werden. Wie denn die zur Apotheck benöthigte Capitalia zusörderst aus diesem Fisco zu nehmen, und dahin zu verzinsen.

Dieweil vor wenig Jahren, dem ietigen Universitäts Verwalter Funffzig Gulden zu seiner Besoldung, auff gewisse Bedingung, aus bewegenden Ursachen zugeleget wor-



worden, solche aber künsttig wieder einzuziehen; so sollen sochane Funstzig Gülden sahrlich diesem Wittben: und Waysen Fisco anheim sallen.

\$. 9.

Da ben der Schloß-Kirche vor eine Grabstelle erwas gegeben wird, soll der zehende Theil davon diesen Fisco zuwachsen.

J. IO.

Nachdem auch des Glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen Hersog JOHAMM GEORGEMS des Ersten Chursürst. Durcht. Christmildesten Andenckens eine gewisse Summe von denen ben Dero Hoffgericht allbie einkommenden Straffen der Universität sub dato Dreßden den 18. Martii 1652. gnädigst geeignet; Als soll von denen erst einkommenden Straffgeldern Hundert Thater, und denn jährlich, solange die Universität besagte Straffen zu erheben hat, der Zehende Theil darvon dies sem Fisco überlassen werden.

So offt ein Professor Extra-Ordinarius recipiret wird, soll selbiger pro Receptione Fünff Thaler vaar in diesen Fiscum erlegen.

Unserm gnädigsten Herrn und Landes Vater wir das und terthänigste Vertrauen trägen, es werden sich Dieselbe die set unser Vorhaben gnädigst gefallen lassen, Als haben wir beschlossen, höchstgedachte Se. Churstiestl. Durcht. unterthänigst anzugeben, und geborsamst zu bitten, daß Sie aus Chursürstl. Gnade und Milde, nach dem Exempel Vero in GOtt ruhenden Durchtauchtigsten Herren Vorsahren Glorwürdigsten Andenckens, welche derer Vries



Priester und Schulbedienten Wittiben und Wähsen mit einer jährlichen Bensteuer in Gnaden höchstrühmlich bedacht, derer Professorum Wittiben und Wansen zum besten etwas erkleckliches jährlich aus dero Procuratur-Ambt Meissen, oder woher es sich sonsten thun lassen will, in diesen Fiscum reichen zu lassen gnädigst geruhen wollen.

S. 13

Wie wir nun in übrigen so wohl gegen einander selbe sten, als zu unseren Nachkommen das Vertrauen haben, daß diesenigen, welche GOtt mit Mitteln gesegnet, inson derheit dieselbe, so keine Wittbe und Kinder hinterlassen, GOtt zu Ehren, dem Publico zum besten, und Ihnen selbst zum Machruhm, diesen Fiscum mit einem Legato, oder auf andere Weise zu bedencken, oder auch die ihrigen dass jenige, was sie kunfftig daraus erheben sollen, wenn sie es nicht bedürffen, solches dem Fisco zu latsen, zu ermahnen nicht ermangeln werden; Alsosoll ein ieder von uns, und unsern Nachkommen schuldig senn, sich so viel möglich das hin zu bemühen, daß von andern Shristl. Personen dies sem Fisco etwas zugewender werde. Wie wir dann auch zu denen wohlhabenden Wittiben die Zuversicht tragen, es werden solche, welches doch aber in ihrer frenen Wills kühr stehet, denen Armen und Rothdürstrigen zum besten, dassenige, was ihnen sonsten aus dem Fisco gebühe ret, solchem überlassen.

§. 14.

Damit aber dieser Fiscus desto beständiger senn möge, soll aus demselben zu andern Dingen, als worzu er Capite III. geordnet, durchaus nichts verwendet werden, auch keinem Rectori, ohne derer sämbtlichen Curatoren individual Einwilligung, dieser halber etwas in pleno vorzutragen frenstehen.

CAPUT



CAPVT II.

Von Administration des Wittibens und Wansen: Fisci.

S. I.

Die Inspection über diesen Fiscum kömmet zuförderst dem ganzen Consilio Academico zu, und haben wir und einmüthiglich verbunden, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß ermeldeter Fiscus nicht nur in vollen Stand gesetzet, sondern auch darben conserviret, und ie mehr und mehr in Aussnehmen gebracht werde, unter der sesten Hoffnung, es werden unsere Nachkommen darüber ebenmäßig, und unauffläßlich halten, auch nicht zugeben, daß dieses löbl. zu derer Unsrigen, und Ihrigen besten abzielende Werde in Abfall gerathen, oder gar zu Grunde gehen möge, sondern solches vielniehr, so viel immer möglich, zu conserviren, und zu vermehren sich eifrigst bemühen.

V. 2

To viel aber die Administration betrifft, soll solche unter der Direction des Rectoris Academiæ, welcher zu ies derzeit senn wird, Vier sonderlichen Curatoribus auffgetras gen werden: Immassen Wir denn, so bald diese Ordnung vollzogen, aus ieder derer Vier Facultäten eine gewisse Person hierzu erwehlen, und selbigen diese Curam überges ben wollen.

J. 3.

Diesenigen, welche zu Curatoribus dieses Fisci erwehlet sind, sollen zweene Jahr darben verbleiben; es wäre denn, daß einer oder der andere selbst aus Ehehasten Ursachen seine Dimission verlangte. Da nun dergleichen geschehen mochte, oder obgedachte Zweene Jahre verstossen, sollen von dem Consilio Academico andere an deren Stelle eligiret werden.



5. 4.

Ermeldete Personen sollen ben ihren Pflichten, das mit sie GOtt, der hohen Landes Obrigseit, und der Unis versität zugethan sind, die Conservation und Ausnehmung dieses Fisci sich eisrigst angelegen senn lassen, so offt es die Noth erfordert, nebenst dem Rectore, entweder in loco Consistorii, oder in besagten Rectoris Behausung zusammen kommen, und unter dessen Direction, was nothig, bes rathschlagen, und expediren, dassenige, was in dieser Ordinung enthalten, zu Werck richten, aus derselben aber in geringsten nicht schreiten, und da etwas vorfället, so daringen nicht bearissen, oder zweisselhaftig, oder denen Rectori und Curatoribus nicht zugelassen, ad plenum bringen und eines gewissen Schlusses erwarten.

S. 5.

Damit aber dieses Werck desto besser eingerichtet, und conserviret werden könne, soll nach Vollziehung dies sein gewisser Kasten angeschasset, in das Archivum Academicum gesetzet, und mit sünst sonderlichen Schlössern, darzu der Rector Academiæ, und ieder von denen Curatoribus einen sonderlichen Schlüssel haben, verwahret werden, in welchen Kasten dassenige, was an Gelde per collectationem, oder sonsten eingebracht wird, ingleichen die zu diesem Fisco gehörige Uhrkunden, vermittelst eines Inventarii, verwahrlich benzulegen.

5. 6.

Sobald nun, und so oft in diesem Kasten so viel verhams den, daß es zu einem Capital süglich gemacht, und man es zu Vergnügung der Jährlichen Wittiben und Wansen-Gelder entrathen kan, sollen die Curatores dahin bedacht senn, daß solches im Nahmen der Universität an sichere Orte untergebracht, hernachmahls mit Consens des Con-



Consilii Academici dahin ausgethan, und die Zinsen jährlich dem Fisco treulich verrechnet werden.

5. 7.

Dasjenige was unser Rent, Berwalther aus denen Fiscis Fundationis, Promotionis, und Nosocomii, oder sons stendem Wittiben und Wansen: Fisco am Gelde zahlen muß, sollen der Rector und die Curatores von ihm gegen Quittung annehmen, denenselben aber besagter Rents Berwalter in Eintreibung derer übrigen diesem Fisco geswiedmeten Einkunsten, auch sonsten, wenn sie dessen von nothen haben, unweigerlich an die Hand gehen.

6. 8.

So viel die Kührung und Fertigung der Rechnung bestrifft, sollen der Rector und die Curatores aus diesen ies manden erwehlen, welcher sothane Berrichtung über sich nehme, so wohl sonsten, do es nothig, die Feder sühre: ies doch wollen wir auch die Berordnung thun, daß unser ProtoNotarius in Sachen, so diesen Fiscum betreffen, ins sonderheit, da desselben halber etwas zu registriren, sich gebrauchen lasse.

1. 9.

Die Rechnung soll alle halbe Jahre, und zwar acht Tage nach der Rectorats-Verwandelung nach einer geswissen Notul, so deßhalben abzusassen, eingerichtet, gesertisget, und der Universität nebenst Vorzeigung des baaren Vorraths unsehlbar überreichet, selbige auch alsosort ohne einigen Zeit. Verlust von dem neuen Rectore in plenountersuchet, da einiger Desect sich sindet, solcher denen Curatoribus zur Justissication ausgestellet, und da diese erfolget, erwehnten Curatoribus darüber richtige Quittung erstheilet werden.

23 2

g. 10.



Bas das Korn betrifft, soll unser Rent: Berwalther so wohl dasjenige, so einem ieden jährlich abgezogen, als auch das, so von denen obgedachten Zahnischen und Say, dischen Pächten genommen, oder von denen, so sich an and dere Orte gewendet, erschüttet, und nicht durch assignation von dem Chursürst. Kornboden, oder sonsten erhoben wird, aust einen gewissen Boden verwahrlich benbehalten, und ausf des Restoris und der Curatorum Fisci Ansordnung, entweder denen percipienten absolgen lassen, oder zu Gelde machen, und dieses in den Fiscum gegen Ouittung richtig einliessern.

S. II.

Und weilen vorieko, und ben Anfang dieses Wercks sich nicht thun lassen will, daß man denen Curatoribus vor ihre Mühewaltung eine Vergeltung ordne; So leben wir der Hoffnung, es werden diesenigen, zu denen wir unser Vertrauen kunstig richten möchten, mit dieser Verwaltung, Wittben und Wansen zum besten, sich ohne Entzgeld beladen lassen, und von GOtt den Lohn vor ihre Vermühung erwarten. Solte aber durch Göttliche Hülsse der Fiscus in Zukunst zu Krästen kommen, wollen und solt len wir, oder unsere Nachkommen dahin bedacht senn, daß ermeldeten Curatoribus eine Ergößligkeit vor ihre Mühewaltung zuwachsen möge.

CAPUT III.

Von denensenigen Personen, welche aus diesem Fisco etwas zu erheben haben, und wie viel selbigen zu reichen?

Ob wohl wir wünschen möchten, daß man diesenigen Person



Personen, denen zum besten dieses Werck angesangen wird, jährlich mit einer reichlichen Provision verschen könte: So hat man doch vorieso nicht rathsambesimden, die Sache allzuhoch ben dem Anfange einzurichten, sondern es ben dem was folget, vor dismahl bewenden zu lassen, vor das zuträglichste erachtet. Wollen aber uns, und unssern Machkommen, in Zukunst ben Zunehmung des Fisci dieses annuum præstandum zu vermehren vorbehalten haben.

Im Fall nun nach Gottes Willen iemand von uns derer Professorum Ordinariorum, oder unsern Nachkoms men mit Tode abgehen solte; so soll auf solchen Fall dessen hinterlassener Wittiben, ohne unterscheid, jährlich Zwölff Thaler am Gelde, und Zwölff Scheffel Umbts Maaß Korn, auf vier Quartal, oder da ihr solches gefälliger, zu Ausgang des Jahres, von denen Curatoribus gegen Quittung gereichet, und das erste volle Quartal nach ihres Ehemannes Tode, damit der Ansang gemaschet werden.

Es soll auch solche Wittibe, sie mag viel oder wenig, oder auch gar keine Kinder haben, sich hier oder anderswo wesentlich auf halten, solches annuum, so lange sie lebet, os der biß sie ihren Wittiben: Stuhl verrückt, und zur andern Ehe schreitet, geniessen; iedoch daß in dem Kall, wenn sie sich anderswo auf hält, die Abhohlung desselben auf ihre eigene Kosten, und Gesahr geschehe.

Da eine Wittibe mit Tode abgehet, oder sich andersweit verhenrathet, wird dasjenige Quartal, darinnen sie verstorben, oder Hochzeit gehalten, denen ihrigen, oder ihr selbst annoch passiret: Im Fall aber so dann ein oder mehr B3



von ihrem verstorbenen Shemann erzeigte Kinder, Sohne oder Töchter, sie mögen sich ausschalten, wo sie wollen, verhanden; soll dem oder denenselben dassenige, was ihre Mutter vorhin bekommen, gereichet, und da deren unterschiedene sich besinden, solches unter ihren seundum Capita getheilet werden: jedoch dergestalt, daß diesses nur so lange geschehe, diß sie das sechzehende Jahr ihres Alters erfüllet; immassen denn dessenigen, so dieses Alter erreichet, oder auch vor dessen Erfüllung sich verhenrathet, rata also sort hin weg fället.

Stirbt ein Ordinarius Professor, und lässet keine Wittbe, sondern Kinder, erster oder anderer She, oder von benden zugleich; so sollen solche das annuum præstandum am Gelde und Korn, auff die in vorhergehenden S. gesetzte Art zu geniessen haben.

So iemand eine Wittibe und nebenst derselben Kinder aus vorhergehenden Shen, so das sechzehende Jahr nicht erfüllet, und unverehliget sind, verlässet, beruhet auff Unsern oder Unserer Nach-kommen Erkändtnüß, ob, und was nach Gelegenheit der Umbstänsde und Zahl so wohl derselben, als derer concurrirenden Kinder letzeter She, besagten Kindern ersterer Shen von dem gewöhnlichen Annuo gereichet, und der Wittiben abgezogen werden solle.

Do aber einige Ordinar-Professorum Kinder, welche das sechzehende Jahr überschritten, vorhanden, und sehr dürsstig und nothleidend sehn, oder wegen Unsähigkeit nichts verrichten, oder versdienen können: Wollen und sollen Wir und unsere Nachkommen dahin bedacht sehn, daß solchen extra ordinam etwas nach Gelesgenheit und Zustand des Fisci, so wohl besagter Personen gereichet werde.

Dieweil auch in übrigen bisherv eingeführet gewesen, daß des rer Professorum Ordinariorum Wittiben, so sich allhier wesentlich auffhatten, sährlich anderthalbe Biersteuer gegönnet worden; so hat es nochmahen darben sein Bewenden.

So etwan ein Professor Ordinarius, welches doch GOtt gnäs
diglich



diglich verhüten wolle! seines Ambtes verkustig würde, stehet auff unsern und unserer Nachkommen Erkändtnüß, ob, und wie weit def selben Wittib und Kinder obgesetzte Beneficia geniessen können, oder sollen. Wie denn auch diesenigen Wittiben oder Kinder, so einem ärgerlich = und siederlichen Leben wieder Verhoffen sich ergeben, und also ihre verstorbene Ehemanner und Väter in der Grube schimpsfen solten, nach unsern oder unserer Nachkommen vorgehenden Erkänt= nüß von ermeldeten Beneficiis auszuschliessen.

Wie nun schließlich alles und iedes, was zu diesem Wercke ndthig, nicht alsofort, und auff einmahl abgesehen, und eingerichtet werden kan; Allso behalten Wir uns und unsern Nachkommen vor. diese Verfassung in Zukunfft nach Befinden, insonderheit nach Gelegenheit der Zeiten und Läuffte zu ändern, zu vermehren, und zu verbessern. Es wollen und sollen auch, Wir, und unsere Rachkom= men jährlich ber Abnehmung der Rechnung, wie dieser Fiscus und gegenwärtige Verfassung in bessern Stand zu setzen, zu überlegen nicht ermangeln. Damit aber dieses alles desto fester und unver= brüchlicher gehalten werden möge: So soll Gr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, umb gnädigste Confirmation dieser unter uns verglichenen Fundation und Ordnung unterthäs nigst angelanget werden: maassen wir denn zu dessen allen Uhrkund und fester Haltung, solche nicht nur mit dem Rectorat-Insiegel bes drucken lassen, sondern auch viritim eigenhändig unterschrieben. Go geschehen Wittenberg den 16. Octobr. des Ein tausend Sechs hun= dert und Sechs und Neuntzigsten Jahres.

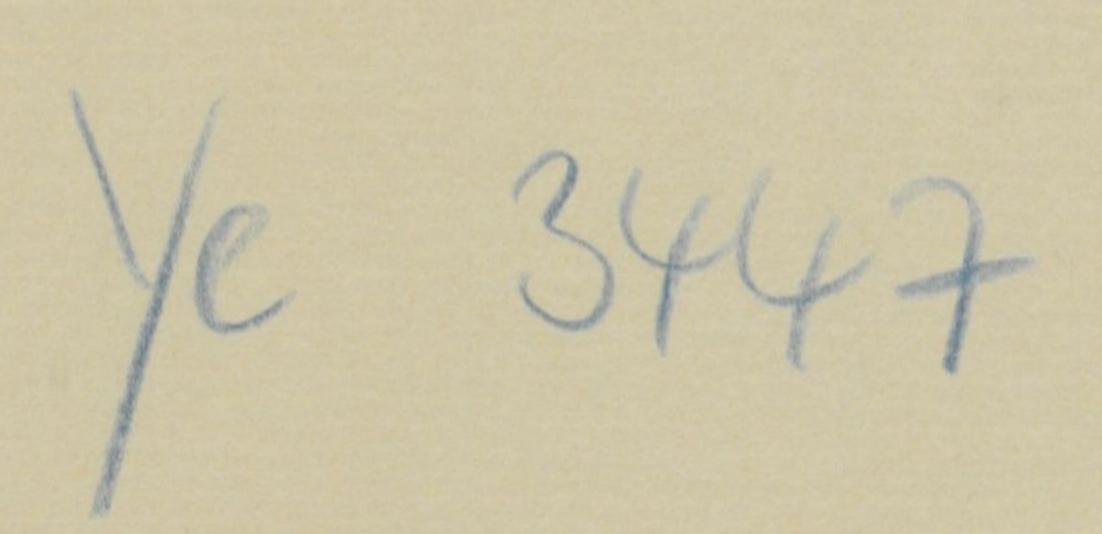
Christian Röhrensee, Ac. Rect. Christian Vater, D. Johannes Deutschmann, D. P. G. Sperling, D. Caspar Loscher, D. Phil. Ludov. Hannekenius, D. Jo. Georg Neumann, D. Gottfried Strauß, D. Georg Michael Heber, D. Joh. Heinrich Berger, D. Caspar Heinrich Horn, D. Gottfried Svevus, D. Joh. Gottfr. Berger, D.

Georg. Casp. Kirchmaier, Sen. Michael Strauch, M.P.P. C. S. Schurzfleisch. Theodorus Dassovius. Martinus Knorre. Joh. Baptist. Röschelius. Jo. Christoph Wichmanshausen. Georg Friedr. Schröer.



On GOttes Gnaden, Wir Friedrich Mugustus, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs ErkMarschall und Churfürst, Landgraffin Thüringen,Marggraff zu Meissen, auch Ober und Rieder Laußiß, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graffzu Henneberg, Graffzu der Marck, Ravens= berg und Barby, Herr zum Ravenstein, Hiermit thun kund, daß Wir uff der Universität zu Witten= berg unterthänigstes Ansuchen, die, von ihnen, untern 16ten Octobr. 1696. aufgerichtete Fundation eines Wittiben-und Wansen-Fisci, nachdem solchein Originali ben Unserm Obern-Consistorio vorgetragen, und darvon vidimirte Abschrifft behalten worden, confirmiret und bestätiget haben: Confirmiren und bestätigen auch obgedachte Fundation aus hoher Landes-Kürstl. Macht und Gewalt, hiermit und Crafft dieses, und wollen, daß derselben in allen Pun= cten, Clausuln, Inhalt und Mennungen gebührend nachgelebet werden solle; Jedoch Uns und Unsern Machkommen an umsern Regalien, Hoheiten und Rechten, auch sonsten männiglich ohne Schaden. Uhrkundlich mit Unsern Obern Consistorii Insiegel besiegelt, und gegeben Dreßden den 28. Octobr. 1696. Concordat Originali. Joh. Christian Lehmann, Proto Not.







VDAT

03,2001601





